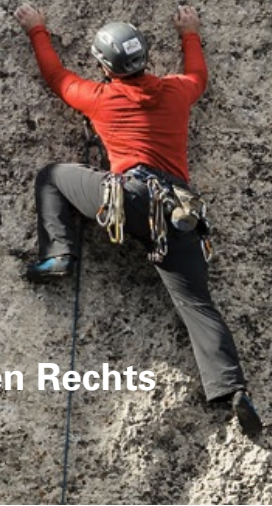


## Registrierkassenpflicht: Erleichterungen für Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts



Der Nationalrat hat das EU-AbgÄG 2016 unter Berücksichtigung des vom Ministerrat angekündigten „Maßnahmenpakets zur Stärkung gemeinnütziger Vereine und kleiner Betriebe“ in seiner Sitzung vom 6. Juli 2016 beschlossen. Mit diesem Paket hat die Regierung den Wünschen der Vertreter von betroffenen Organisationen und Branchen der letzten Monate insofern nun Folge geleistet, als jetzt – zusätzlich zu den bestehenden Ausnahmen – weitere Erleichterungsbestimmungen bei der Registrierkassenpflicht und andere Erleichterungen beschlossen wurden.

### Die wichtigsten Änderungen

- Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen (Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit) verschiebt sich von 01.01.2017 auf 01.04.2017.
- Bei geringfügig beschäftigten Aushilfskräften (an maximal 18 Tage/Jahr beschäftigt) fallen iSd § 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG keine Lohnnebenkosten in Form von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag an (vorerst befristet bis 2019).
- In Zukunft unterliegen Vereinsveranstaltungen iSd neuen § 45 Abs 1a BAO im Ausmaß von bis zu 72 Stunden (bisher „kleines Vereinsfest“ bis zu 48 Stunden) im Jahr der beschränkten Steuerpflicht.
- Die Einhaltung der 72-Stundengrenze ist nicht mehr wie bisher für den Verein als Ganzes zu prüfen, sondern darf nun losgelöst je „kleinster bestehender Organisationseinheit“ geprüft werden (zB Bezirksebene, Ortsebene oder Sektion). Die kleinste territoriale Gliederung umfasst die Katastralgemeinde.
- Die – bisher schädliche – unentgeltliche Mithilfe von vereinsfremden Personen im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes ist ab sofort nicht mehr begünstigungsschädlich (§ 45 Abs 1a BAO).
- Liegt ein „kleines Vereinsfest“ (entbehrlicher Hilfsbetrieb) vor, so können die Erleichterungen hinsichtlich Aufzeichnungs- und Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht aufgrund der Barumsatz-Verordnung 2015 in Anspruch genommen werden (§ 131 Abs 4 Z 2 BAO iVm § 3 BarUV 2015).
- Zudem besteht ebenfalls keine Registrierkassenpflicht bei Vorliegen einer nur „kleinen Vereinskantine“. Eine kleine Vereinskantine liegt dann vor, wenn diese maximal 52 Tage im Jahr geöffnet hat und ein Jahresumsatz von EUR 30.000,00 nicht überschritten wird (§ 131 Abs 1 Z1 lit d BAO).
- Die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Feuerwehren) wurden weitgehend vereinheitlicht, weshalb für die steuerliche Begünstigung geselliger bzw. gesellschaft-

licher Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts ebenfalls die 72- Stunden- grenze heranzuziehen ist (§ 5 Z 12 lit a KStG).

- Auch für bestimmte (zb wahlwerbende) politische Parteien gelten in Zukunft – im Sinne einer Harmonisierung – die gleichen Regelungen wie für gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass eine steuerliche Begünstigung nur für ortsübliche Feste zusteht. Eine derartige Ortsüblichkeit ist dann gegeben, wenn der Jahresumsatz eine Grenze von

EUR 15.000,00 nicht überschreitet und die Überschüsse für gemeinnützige oder parteipolitische Zwecke verwendet werden. Liegt eine Veranstaltung von politischen Parteien im ortsüblichen Ausmaß vor, so stehen gleichermaßen bei Einhaltung der 72-Stunden- grenze die steuerlichen Begünstigungen iSd § 5 Z 12 lit b KStG iVm § 45 Abs 1a BAO zu (beschränkte Steuerpflicht, keine Registrier- kassenpflicht).

**Gerald Punzhuber**  
**Tax Partner**  
T +43 732 6938-2308  
gpunzhuber@kpmg.at

**Claudia Bloyer**  
**Tax Associate**  
T +43 2236 24540-4347  
cbloyer@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)